



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 22.25.08 «XIV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Kranken- versicherung»	Aline Tobler Geschäftsführerin Parlamentsdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 37 05 aline.tobler@sg.ch
Termin	Freitag, 24. Oktober 2025, 08.30 bis 10.45 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal	

St.Gallen, 3. November 2025

Kommissionspräsident

Bruno Dudli-Oberbüren

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Bruno Dudli-Oberbüren, Transportversicherer, <i>Kommissionspräsident</i>
SVP	Hedy Furer-Rapperswil-Jona, Bäuerin
SVP	Jasmin Gähler-Rapperswil-Jona, Rechtsanwältin
SVP	Esther Granitzer-St.Gallen, Komplementärmedizinerin
SVP	Sabina Revoli-Tübach, Transporthelferin im Rettungswesen
SP-GRÜNE-GLP	Eva Lemmenmeier-St.Gallen, Ärztin
SP-GRÜNE-GLP	Sarah Noger-Engeler-Häggenschwil, Primarlehrerin, Dozentin PHSG
SP-GRÜNE-GLP	Katrin Schulthess-Grabs, Case Managerin FH
SP-GRÜNE-GLP	Anita Wyss-Vilters-Wangs, Umweltnaturwissenschaftlerin, Primar- und Real- schullehrerin G
Die Mitte-EVP	Helen Alder Frey-Gossau, Juristin, Stadträtin
Die Mitte-EVP	Philipp Egger-Jonschwil, Gemeindepräsident
Die Mitte-EVP	Luzia Krempl-Gnädinger-Goldach, Pflegefachfrau
Die Mitte-EVP	Friedrich von Toggenburg-Buchs, Arzt
FDP	Brigitte Pool-Uznach, Tierärztin
FDP	Oskar Seger-St.Gallen, Bauingenieur, Geschäftsführer

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrat Bruno Damann, Vorsteher Gesundheitsdepartement
- Peter Altherr, Leiter Amt für Gesundheitsversorgung, Gesundheitsdepartement
- Yvonne Dietrich, stellvertretende Leiterin Amt für Gesundheitsversorgung,
Gesundheitsdepartement

Geschäftsführung / Protokoll

- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Sandra Brühwiler-Stefanovic, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkungen

- Die Kommissionsmitglieder finden die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp¹.
- Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Traktanden

1	Begrüssung und Information	3
1.1	Einführung	3
1.2	Interessenbindungen	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage: Inhalt gemäss Botschaft	4
3	Allgemeine Diskussion	4
4	Spezialdiskussion	7
4.1	Beratung Botschaft	7
4.2	Beratung Entwurf	17
4.3	Aufträge	17
4.4	Rückkommen	18
5	Gesamtabstimmung	18
6	Abschluss der Sitzung	19
6.1	Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	19
6.2	Medienorientierung	19
6.3	Verschiedenes	19

¹ <https://sitzungen.sg.ch/kr/committees/2>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

1.1 Einführung

Dudli-Oberbüren, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Bruno Damann, Vorsteher Gesundheitsdepartement;
- Peter Altherr, Leiter Amt für Gesundheitsversorgung, Gesundheitsdepartement;
- Yvonne Dietrich, stellvertretende Leiterin Amt für Gesundheitsversorgung Gesundheitsdepartement;
- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Sandra Brühwiler-Stefanovic, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Herbstsession nahm der Kantonsratspräsident keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist. Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «XIV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung» vom 12. August 2025. Der vorberatenden Kommission wurden nach der Zustellung der Einladung zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Präsentation Gesundheitsdepartement (Beilage 2);
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Art. 65 Abs. 1ter–1octies; Änderung vom 29. September 2023 (Beilage 3);
- Antworten auf Fragekatalog SP-GRÜNE-GLP-Fraktion (Beilage 4).

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung durch den zuständigen Regierungsrat in die Vorlage erhalten, danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

1.2 Interessenbindungen

Ich gehe als Kommissionspräsident mit gutem Beispiel voran und lege meine Interessen offen als Vorstandsmitglied des Vereins Zukunft Spital Wil.

Darf ich die Kommissionsmitglieder nun bitten, die eigenen Interessenbindungen, soweit sie einen Zusammenhang zum Geschäft haben, ebenfalls offenzulegen.

Lemmenmeier-St.Gallen: Ich lege meine Interessen offen als selbständige Ärztin in einer Praxis, Belegärztin in der Klinik Hirslanden sowie Verwaltungsrätin in einem Hausarzt Netzwerk.

Schulthess-Grabs: Ich lege meine Interessen offen als Case-Managerin für die Psychiatrie St.Gallen und bin mit Versicherungsthemen vertraut.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage: Inhalt gemäss Botschaft

Regierungsrat Damann: Ausführungen gemäss Folien (Beilage 2)

Fragen

Schulthess-Grabs: Wie wird der Restsaldo von 1,2 Mio. Franken verwendet?

Regierungsrat Damann: Ich gehe davon aus, dass diese 1,2 Mio. Franken in den allgemeinen Haushalt fliessen werden.

Peter Altherr: Stand heute werden wir den Restsaldo in den Jahren 2026/27 aufbrauchen. Wenn es nicht nochmals zu einer Unterschreitung kommt, liegt dieser Saldo am Schluss bei praktisch null.

3 Allgemeine Diskussion SVP-Delegation

Fürer-Rapperswil-Jona (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Mit der vorliegenden Vorlage sind wir als Kanton verpflichtet, bundesrechtliche Vorgaben umzusetzen, die für uns erhebliche finanzielle Auswirkungen haben werden. Die Umsetzung wird den Kanton künftig rund 59 Mio. Franken mehr kosten. Dies ist eine direkte Folge der Entscheidung des Bundesparlaments. Am 9. Juni 2024 hat die Schweizer Bevölkerung die Prämienentlastungsinitiative mit 55,5 Prozent abgelehnt. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb der bereits ausgearbeitete Gegenvorschlag nicht ebenfalls zur Abstimmung gebracht wurde. Viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger könnten sich dadurch in ihrer Mitbestimmung eingeschränkt fühlen. Unbestritten ist, dass die steigenden Krankenkassenprämien viele Haushalte stark belasten. Auch mit dieser Vorlage wird der Mittelstand jedoch kaum entlastet. Eine nachhaltige Entlastung wäre nur durch eine Anpassung des Leistungskatalogs möglich.

Wir stellen zudem die Frage, ob die bundesrechtlichen Vorgaben in allen Punkten sachgerecht und praxistauglich ausgestaltet wurden. Besonders kritisch sehen wir folgende Aspekte:

- Prämienverbilligung für Grenzgänger: Es erscheint uns fragwürdig, dass Grenzgänger und ihre Familien Anspruch auf Prämienverbilligung haben, obwohl die Lebensunterhaltskosten im benachbarten Ausland deutlich tiefer sind. Müssen wir dies als Kanton tatsächlich übernehmen?
- Anreizstruktur bei Teilzeitarbeit: Wir haben festgestellt, dass wenn eine Person nicht 100 Prozent arbeiten will, sie ebenfalls Prämienverbilligung beantragen kann. Das scheint uns sehr ungerecht gegenüber jenen, welche 100 Prozent arbeiten und dadurch nicht in den Genuss von Prämienverbilligung kommen. Sind diese Personen verpflichtet, dies für jene, welche keine Lust auf eine 100 Prozent-Beschäftigung haben, zu finanzieren? Arbeiten sollte sich lohnen. Mit diesem System fördern wir aber genau das Gegenteil.

Wir erwarten von der Regierung Antworten darauf, ob und inwiefern der Kanton bei der Umsetzung Gestaltungsspielraum hat und wie die zusätzlichen Kosten von 59 Mio. Franken finanziert werden sollen.

FDP-Delegation

Pool-Uznach (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die Botschaft und der Entwurf sind kurz und klar strukturiert, übersichtlich, sehr informativ und sehr kompakt. Durch den indirekten Gegenvorschlag zur Prämienentlastungsinitiative gibt das

Bundesrecht neu vor, welche Mindestbeiträge der Kanton für die Prämienverbilligung einsetzen muss. Warum stehen wir vor dieser Sachlage? Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz hat ein qualitativ sehr hohes Niveau, egal ob in der Medizin, in der Chirurgie oder in der Psychiatrie, nur um einige Fachgebiete zu nennen. Zugang dazu haben alle in der Schweiz Wohnenden, egal ob besser situiert oder in einfachen Verhältnissen lebend – das soll auch so sein. Steigende Krankenkassenprämien sind vor allem jetzt im Herbst ein alljährliches Thema bei den Versicherten, in der Politik, in den Medien und auch bei uns Parteien. Der Vergleichsdienst Comparis hat kürzlich ausgerechnet, dass der Anteil am durchschnittlichen Haushaltsbudget im Zeitraum von den letzten zehn Jahren um ganze 0,2 Prozent auf 11,3 Prozent angestiegen ist. Das ist eine überraschende Tatsache. Der Grund dafür sind sicher auch die steigenden Einkommen.

Betrachtet man die Prämien isoliert, fällt auf, dass die Appenzeller Innerrhodner am wenigsten bezahlen. Das hat sicher auch seinen Grund; sie gehen weniger oft zum Arzt. Was sind die Kostentreiber im Gesundheitswesen? Ich nehme Bezug auf eine Tageszeitungskolumne von letzter Woche von Andrea Masüger: Die Tendenz, nicht zuerst zum Hausarzt, sondern direkt die Spezialisten aufzusuchen, ist steigend. Ärzte haben beobachtet, dass «Dr. Google» darauf einen zunehmenden Einfluss hat, was oft zu sinnlosen Abklärungen führt. Teure und aufwendige Leistungen werden bereits bei der ersten Konsultation verlangt. Der Patient will auf Nummer sicher gehen, sonst wechselt er die Praxis. Selbstrecherchen auf allen möglichen Plattformen verstärken Ängste und schüren Unsicherheit, was zu einer Überversorgung führt. Man will den medizinischen Fortschritt auskosten; koste es, was es wolle. Die nominell steigende Prämie führt zu einem Verhalten nach dem Motto: «Wenn ich schon Krankenkassenprämien bezahle, habe ich auch Anspruch auf Leistung, also gehe ich zum Arzt, wenn ich will. Das wiederum führt zu höheren Kosten und höheren Prämien. Der klassische Fall eines sich selbst ernährenden Problems. Wir sind der Ansicht, dass die Kosten der Krankenversicherungsprämien für die Menschen, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben, mitgetragen werden sollen. So sagt es auch das Bundesgesetz. Es stellt sich aber die Frage: Sind das im Kanton wirklich 40 Prozent der Bevölkerung? Oder haben wir hier ein Giesskannenprinzip, wie bei der 13. AHV-Rente, anstelle einer gezielten Unterstützung. Besteht ein Fehlanreiz, z.B. ich reduziere meine Stellenprozente, dann erhalte ich IPV? Das mag etwas provokativ klingen, aber ich denke, dieser Gedanke hat seine Berechtigung.

Zu den 40 Prozent der Bevölkerung: Natürlich könnten wir den Mindestbetrag auch nur auf 20 Prozent der Bevölkerung gewähren. Dann sieht die Statistik anders aus, aber das ist auch nicht die Lösung. Die einen hätten dann viel mehr und die anderen gingen dabei leer aus. 6,4 Prozent bleiben 6,4 Prozent. Wie weit können wir als Kanton autonom bleiben, um diese Kosten unter Kontrolle zu halten. Wie weit ist auch der Spielraum des Kantons?

Zu der Übergangsbestimmung und zur Anpassung zum Ausgleichsmechanismus: Es ist nachvollziehbar, dass der Kanton bezüglich der Übergangsbestimmung den bisherigen kantonalen Anteil von 4,6 Prozent nicht auf den Mindestbetrag von 3,5 Prozent senken möchte. Es wäre dann nach zwei Jahren ein Quantensprung. Dennoch dürfen wir uns die Frage stellen: Ist das kompatibel mit dem Entlastungspaket zum 2026? Was würde eine Differenz ausmachen? Beim Ausgleichsmechanismus könnten wir uns auch vorstellen, dass der Restbetrag, der in einem Jahr nicht gebraucht wird, anders verbucht wird, z.B. in einen diesbezüglichen Reservefonds, damit, wenn wir einmal wirklich im Minus sind, wir das ausgleichen könnten.

Zu den Kosten: Die zu erwartenden Mehrausgaben von 59,7 Mio. Franken nehmen wir zur Kenntnis. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die vom Bund vorgegebenen Mindestbeträge nicht noch durch den Kanton erhöht werden dürfen. Die Gesundheitskosten müssen für alle zahlbar sein. Eine Umverteilung auf den Staat bzw. die Steuerzahlerin und den Steuerzahler ist keine Einsparung in der Grundversorgung, sondern lediglich eine Umverteilung. Ein wichtiger Ansatz liegt in der effizienten Überdenkung des Leistungsangebots in der Grundversorgung.

Die Mitte-EVP-Delegation

Krempf-Gnäding-Goldach (im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen, die den Vorgaben des Bundes entsprechen. Die Botschaft für den heutigen Tag umfasst gerade einmal zehn Seiten und der Gesetzesnachtrag betrifft nur zwei Artikel, also kurz und knackig. Wobei für mich persönlich der Abschnitt 2.2.2 «Kantonsbeiträge» eine ziemliche Knacknuss darstellte. Erst nachdem ich die Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 29. Dezember 2023 gefunden und verstanden habe, konnte ich diesen Sätzen folgen. Mir hätte es geholfen, wenn der Auszug aus der amtlichen Sammlung nicht erst gestern aufgeschaltet worden wäre. Hilfreich wäre auch gewesen, wenn die Zahlen der heutigen Präsentation (Beilage 2, Folie 10) schon bei der Vorbereitung bekannt gewesen wären.

Knackig werden auch die Auswirkungen der Vorlage sein, wenn wir ab dem Jahr 2028 mit mehr als 60 Mio. Franken Mehrausgaben konfrontiert werden. Mit den IPV unterstützen wir jedoch gezielt Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen in unserem Kanton. Die Gelder kommen also der St.Galler Bevölkerung zugute, was wir begrüßen.

In der Vorbereitung tauchten bei unserer Delegation einige Fragen auf, z.B. ob und wie mögliche Auswirkungen dieser Umstellung für IPV-Beziehende sein werden. Da mit diesem Nachtrag Vorgaben des Bundes erfüllt werden, sehen wir nicht viele Diskussionsmöglichkeiten im Gesetzestext.

SP-GRÜNE-GLP-Delegation

Schulthess-Grabs (im Namen der SP-GRÜNE-GLP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die Vorlage ist ausführlich und informativ. Mit dem indirekten Gegenvorschlag verpflichtet sich der Kanton, mehr Geld für die IPV einzusetzen und einkommensschwache Haushalte zu entlasten. IPV-Gelder sind keine Almosen, sondern stehen allen zur Verfügung, die es nötig haben. So wird es auch auf der Internetseite des Kantons St.Gallen dargelegt. Konkret ist vorgesehen, dass der Kanton einen Mindestbeitrag für die IPV aufwendet. Der soll zwischen 3,5 bis 7,5 Prozent der OKP-Kosten entsprechen. Wir begrüßen, dass die Vorlage das kantonale Recht mit dem Bundesrecht abgleichen will. Das schafft Klarheit und Rechtssicherheit. Wenn der Nachtrag zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen führt und die Mittel ausgeschöpft und zugänglich gemacht werden, erfüllt diese Vorlage auch das Ziel. Nur die Zugänglichkeit und das Wissen darum, wie man zu diesen Geldern kommt, dazu haben wir noch Fragen in der Spezialdiskussion.

Die vorliegenden Berechnungsmodalitäten erscheinen uns auf den ersten Blick sehr kompliziert und auch schwer nachvollziehbar. Darum möchten wir an dieser Stelle in Frage stellen, ob es nicht effizienter und nachhaltiger wäre, eine einheitliche Praxis mit automatischer Erhebung über die Steuerdaten und die Informationen zu bevorzugen, wie das bspw. die Kantone BE, UR, VS praktizieren. Wir haben in verschiedenen Vorstössen bereits auf dieses Problem hingewiesen.

Das Bundesrecht verlangt eine frühzeitige Auszahlung der IPV-Gelder. Das muss gewährleistet sein. Der Anspruch auf ordentliche IPV muss möglichst rasch und effizient ermittelt werden. Die Berechnung von der ordentlichen IPV basiert aber auf den aktuellsten verfügbaren Steuerdaten und die basieren auf dem vorletzten Jahr und sind nicht auf die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zugeschnitten. Das kann zu Diskrepanzen und Verzögerungen führen. Die Erhebung der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen oder der finanziellen Sozialhilfe angewendet wird, ist aufwendig und ermöglicht erst eine späte Auszahlung. Das steht im Widerspruch zum Bundesrecht, weil das Bundesrecht eine frühzeitige Auszahlung von IPV-Geldern verlangt.

Erschwerend dürfte sich auch die Antragsfrist für die IPV auswirken. Das kantonale Gesetz bestimmt gemäss Art. 11, dass die ordentliche IPV bis am 31. März eingereicht werden muss.

Auch dazu erinnere ich Sie an die Interpellation [51.21.43](#) «Zugangserleichterung für IPV-Anspruch für Menschen mit Einschränkungen» von mir und Pappa-St.Gallen. Viele Anspruchsberechtigte verpassen diese Frist, weil sie entweder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage dazu sind oder mit den Zugangsbestimmungen nicht ausreichend vertraut sind. Dazu mehr in der Spezialdiskussion.

Regierungsrat Damann: Wir sind froh, wenn wir dieses Gesetz umsetzen können. Zur Frage der Mitte-EVP-Delegation, was bisher passiert ist: Es ändert sich nichts am Eingabeprozess. Einzig, die Anspruchsberechtigten erhalten mehr IPV und es erhalten in Zukunft mehr Personen eine IPV.

Zur Eingabefrist: Per 1. Januar 2026 wird es so sein, dass bei verspäteten Eingaben, die IPV ab dem Eingabedatum berechnet wird. Wir bezahlen nicht rückwirkend, denn die Leute sollen sich an gewisse Regeln halten.

Weitere Fragen werden wir Ihnen gerne in der Detailberatung beantworten. Es handelt sich um ein sehr anspruchsvolles, komplexes Thema, deshalb ist die Vorlage sicherlich etwas kompliziert formuliert.

4 Spezialdiskussion

4.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 2.1.1 (Bundesbeitrag)

Fürer-Rapperswil-Jona: Warum erhalten Grenzgänger eine Prämienverbilligung?

Yvonne Dietrich: Wir sind aufgrund des Freizügigkeitsabkommens mit der EU verpflichtet, Grenzgängern eine Prämienverbilligung auszurichten. De facto kamen, seit diese Regelung in Kraft trat, drei bis vier Grenzgänger mit einer Grenzgängerbewilligung in den Genuss einer Prämienverbilligung. Diese wird in die Kaufkraft des Wohnsitzstaats umgerechnet.

Revoli-Tübach: Sind diese Grenzgänger bei einer Krankenkasse in der Schweiz versichert oder in ihrem Heimatland?

Yvonne Dietrich: Die Voraussetzung für eine Prämienverbilligung ist eine obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz. An Personen, die im Heimatland versichert sind, kann keine Prämienverbilligung ausgerichtet werden.

Granitzer-St.Gallen: Es heisst, dass auch die Familienangehörigen eine Verbilligung erhalten. Wie viele Personen sind das?

Yvonne Dietrich: Von der Versicherungspflicht her ist gegeben, dass sich nicht erwerbstätige Familienangehörige, wenn sich der Grenzgänger in der Schweiz versichert, auch in der Schweiz versichern müssen. Seit Inkrafttreten dieser Regelung haben lediglich drei bis vier Personen über all diese Jahre eine Prämienverbilligung für Grenzgänger erhalten.

Abschnitt 2.2.2 (Indirekter Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative)

Fürer-Rapperswil-Jona: Dieser Abschnitt betrifft die Personen, die berechtigt sind, eine Prämienverbilligung zu erhalten. Es gibt heute Personen, die keine Lust haben, 100 Prozent zu arbeiten. Wird das steuerbare Einkommen geprüft, oder wird hinterfragt, warum die jeweilige Person nicht zu 100 Prozent erwerbstätig ist?

Regierungsrat Damann: Im Kanton St.Gallen stützen wir uns auf das Reineinkommen ab. Es wird steuerlich nirgends festgehalten, wie hoch ein Arbeitspensum ist.

Revoli-Tübach: Auf meinem Lohnausweise steht, wie viel Prozent ich arbeite. Es wäre ein Leichtes, diese Angabe einzuführen. Wir fördern so, dass Personen ihr Pensum reduzieren, damit sie IPV erhalten; muss meine Kinder nicht in die Kita geben, zahle weniger Steuern und spare rundum Geld. Wenn das auf dem Lohnausweis angegeben ist, lässt sich der Lohn hochrechnen. Hier sehe ich im System eine Schwachstelle.

Peter Altherr: Bei der IPV handelt es sich um ein Massengeschäft. Wir sind darauf angewiesen, dass wir das so schlank wie möglich abwickeln können. Ansonsten wird ein deutlich grösserer Teil des verfügbaren Volumens für die Abwicklung eingesetzt anstatt für die Prämienverbilligung. Die Sozialversicherungsanstalt (SVA) hat einzig die Möglichkeit, sich auf die Daten aus der Steuererklärung abzustützen. Ein Lohnausweis ist eine Beilage, die der SVA nicht zur Verfügung steht. Man müsste im Steuererklärungsformular einen Hinweis zum Beschäftigungsgrad aufnehmen. Dies nicht nur für die Person, welche ein Einkommen erzielt, sondern allenfalls für Ehepartner. Es ist heute nicht vorgesehen und nicht möglich, das zu berücksichtigen.

Regierungsrat Damann: Ich verweise auf die Interpellation [51.23.92](#) «Individuelle Prämienverbilligungen: Subventionieren wir freiwilligen Erwerbsverzicht?». Die Regierung hat dazu Stellung betreffend Teilzeitarbeit, usw. genommen. Wir haben festgehalten, dass dazu Änderungen vorgenommen werden müssten. Das ist aktuell nicht umsetzbar.

Segger-St.Gallen: Die FDP-Fraktion hat die Interpellation [51.23.92](#) am 29. November 2023 eingereicht. In der Interpellationsantwort der Regierung steht, dass gemäss Bundesrat heute die Kompetenz bei den Kantonen liegt, zu entscheiden, ob der Beschäftigungsgrad bei der IPV berücksichtigt wird oder nicht. Inwiefern das nach der Annahme der Prämienentlastungsinitiative noch möglich ist oder nicht, sei noch offen. Dieser Teil fehlt für uns in dieser Botschaft. Weiter heisst es in der Interpellationsantwort der Regierung: «Eine Überprüfung eines auf Basis einer Selbstdeklaration erhobenen Beschäftigungsgrades durch die SVA wäre nur mit zusätzlichen Unterlagen (Arbeitsvertrag oder Arbeitgeberbestätigung) möglich.» Das heisst, es wäre mit zusätzlichen Unterlagen bei der SVA möglich. Ich verstehe Peter Altherr, dass es ein grosser Aufwand wäre, das Steuersystem zu ändern. Aber hier wäre mit relativ geringem Aufwand etwas möglich. Für uns ist zentral, Fehlanreize bei Teilzeiterwerbenden für zusätzliche IPV-Ausschüttungen zu verhindern. Wir behalten uns vor, darauf in Form eines Auftrags zurückzukommen.

Noger-Engeler-Häggenschwil: Grundsätzlich öffnet man hier ein Fass der Pandora. Wenn eine Familie gemeinsam eine IPV benötigt und beide in gewissen Pensen arbeiten, ist es sehr aufwendig zu prüfen, warum und wieso. Wir haben hier auch den Unterschied von Angestellten und Selbständigen. Kann ich als Selbständige mit einem tiefen Einkommen IPV erhalten, z.B. als Influencerin zu 100 Prozent aber mit lediglich 1'000 Followern? Aber als Angestellte in einem 70-Prozent-Pensum erhalte ich keine?

Segger-St.Gallen: Das ist und bleibt ein schwieriges Thema. Aber wir haben Leute, die dringend IPV benötigen. Diese Kosten, die wir jetzt für das Jahr 2028 ausgeben, entsprechen ungefähr dem, was wir im Entlastungspaket 2026 auf den 87 Massnahmen des Kantons St.Gallen umverteilt haben. Wir müssen etwas unternehmen, um Fehlanreize möglichst zu vermeiden. Dabei lassen sich nicht alle Fälle berücksichtigen (Influencer usw.). Aber was wir prüfen können, sollten wir auch auf dem Radar haben und Effizienz schaffen.

Noger-Engeler-Häggenschwil: Grundsätzlich lässt es sich nicht vermeiden, diesen Mindestbetrag zu bezahlen. Es wird jetzt ein Mehrbetrag sein, oder?

Regierungsrat Damann: Das ist korrekt. Der Bund bezahlt 7,5 Prozent. Es lässt sich kaum berechnen, wie es wäre, wenn man diese Teilzeitgrade berücksichtigen würde. Diese Interpella-

tion der FDP-Fraktion führte in der Regierung zu Diskussionen. Es ist aber ein sehr problematisches Thema, der Aufwand wäre relativ gross. Diese Kontrollen würden uns einige Stellen in der SVA kosten. Was machen wir mit alleinerziehenden Müttern oder Personen, die Angehörige zu Hause pflegen und deshalb weniger arbeiten? Natürlich sollen Fehlanreize möglichst verhindert werden. Beim Betrag, den wir ausgeben, ist meines Erachtens kein Sparpotenzial vorhanden. Wir sind verpflichtet, den durch den Bund bestimmten Prozentsatz als Mindestbeitrag auszugeben. Wir können diesbezüglich keine wesentlichen Änderungen vornehmen, deshalb handelt es sich dabei um keinen idealen Ansatz. Diese Kröte müssen wir wohl oder übel schlucken. Es gibt bei jedem System Ungerechtigkeiten. Ich glaube nicht, dass jemand bewusst weniger arbeitet, um IPV zu erhalten.

Schulthess-Grabs: In meiner beruflichen Praxis habe ich mit vielen Personen zu tun, die eigentlich IPV-berechtigt wären und diese nicht abholen. Ein grosser Teil sind Personen, die gesundheitlich eingeschränkt sind. Ich habe mehrere Jahre bei der IV gearbeitet. Der Versicherungsmissbrauch wird überall in einem kleinsten Prozentsatz stattfinden. Dafür gibt es Spezialisten. Ich würde das nicht aufbauschen, belassen wir es zugänglich und pragmatisch. Es handelt sich um eine Unterstützung für Einkommensschwache. Die einkommensschwachen Haushalte und der Mittelstand werden mit den steigenden Versicherungsprämien noch mehr belastet. Wir sollten das nicht mit zusätzlichen Hürden verschlechtern, sondern verbessern.

Pool-Uznach: Handelt es sich bei den 6,5 Prozent um den reinen IPV-Betrag? Oder wird der Aufwand für die Auszahlung auch eingerechnet?

Yvonne Dietrich: Es handelt sich dabei nur um das IPV-Volumen. Die Ausführungskosten der SVA werden separat entschädigt.

Abschnitt 2.2.3 (Verbleibende Prämienbelastung)

Seeger-St.Gallen: Die Kantone müssen regeln, welchen Anteil an den Prämien bzw. welcher Anteil, der nach Berücksichtigung einer IPV verbleibenden Prämienbelastung den Versicherten am Wohnort ausmachen darf. Wird das auf Verordnungsstufe geregelt?

Lemmenmeier-St.Gallen: Wieso ist das auf Verordnungsstufe geregelt? Wieso legt man das nicht in einem Gesetzesartikel fest, damit man auch mehr Transparenz schafft?

Regierungsrat Damann: Auch in Verordnungen wird Transparenz geschaffen. Für jede Verordnung wird offengelegt, wie die Regelung aussieht. Wenn stattdessen alles im Gesetz stehen müsste, müssten wir jedes Mal das Gesetz anpassen, sobald wir das Gefühl haben, etwas ein wenig ändern zu müssen. Wir müssen auch darauf achten, dass uns nicht unendlich Geld zur Verfügung steht. Irgendwann ist unser Geld aufgebraucht, gerade im Bereich der Sozialausgaben. Deshalb ist es vernünftig, wenn die Regierung solche Fragen in einer Verordnung regeln kann und nicht alles im Gesetz festgeschrieben ist. Sie wissen, wie lange es dauert, ein Gesetz zu ändern. Damit wären wir zu stark fixiert.

Mir ist klar, dass die Prämientlastungs-Initiative die 10 Prozent gerne im Gesetz verankert hätte. Dann wäre es gesetzlich verbindlich gewesen. Im Moment sollten wir darauf achten, dass wir nicht eine fixe Zahl festlegen – zum Beispiel 12 oder 14 Prozent – ohne das neue System zuerst genau anzuschauen. Wir müssen sehen, wo die Regierung das festlegt. Ich kann heute nicht versprechen, was die Regierung dann entscheiden wird, mit grosser Wahrscheinlichkeit werde ich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Regierung sein.

Wenn das also im Jahr 2029 oder 2030 festgelegt werden muss, kann ich nicht garantieren, wie die Berechnungen genau erfolgen. Genau deshalb hat der Bundesrat den Kantonen vier Jahre Zeit eingeräumt, damit man Erfahrungen sammeln kann und sieht, wo sich die Prämienbelastung einpendelt. Falls ein Antrag der SP-Grüne-GLP-Delegation gestellt wird, den Prozentsatz

im Gesetz zu verankern, wird die Regierung mit grösster Wahrscheinlichkeit ein rotes Blatt machen – weil ich überzeugt bin, dass das falsch wäre. Die Regierung braucht in dieser Frage eine gewisse Bewegungsfreiheit.

Kommissionspräsident: Es ist vorgesehen, dass die gesamte Regelung – insbesondere die Mindestansätze – auf Verordnungsstufe erfolgt. Ist man sich bewusst, dass der Kanton St.Gallen mit dem aktuell vorliegenden Vorschlag deutlich über die Mindestanforderungen des Bundes hinausgeht?

Regierungsrat Damann: Meinen Sie, dass wir in den beiden Übergangsjahren über die dreieinhalb Prozent hinausgehen?

Kommissionspräsident: Ja, genau.

Regierungsrat Damann: Natürlich könnte der Kantonsrat jetzt beschliessen, dass wir auf 3.5 Prozent heruntergehen sollen. Aus Sicht der Regierung ergibt das jedoch keinen Sinn. Der Sprung im Jahr 2028 wäre massiv höher als jetzt. Es ist noch nicht lange her, dass der Kantonsrat beschlossen hat, dass wir uns an der oberen Grenze bewegen (zum ersten Mal im Jahr 2023). Die Regierung ist der Meinung, es ist nicht sinnvoll, die Regelung schon wieder zu ändern. Der Sprung kommt sowieso. Die Überlegung der Regierung war, dass wir bei den 4,6 Prozent – oder bei dem Wert, der es am Ende genau sein wird – bleiben, bis wir in der stabilen Phase sind, in der auch die richtigen Beträge bezahlt werden. Wir würden in den zwei Jahren sparen und dann kommt eine umso höhere Belastung auf uns zu.

Abschnitt 2.3.1 (Festlegung Kantonsbeitrag und Anpassung Ausgleichmechanismus)

Pool-Uznach: Man könnte für die nächsten zwei Jahre 3,5 Prozent anwenden. Der Kantonsrat hatte die 4,6 Prozent beschlossen, aber jetzt steht das Sparpaket an. Wie viel würde es ausmachen, wenn wir für die nächsten zwei Jahre tatsächlich auf 3,5 Prozent senken würden? Könnte man damit nicht dem Sparprogramm etwas entgegenkommen?

Regierungsrat Damann: Rechtlich gesehen wird unser Gesetz rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt, damit es mit dem Bundesrecht übereinstimmt. Im Moment gilt allerdings noch das alte Recht. Das bedeutet auch, dass alle aktuellen Berechnungen auf Basis der bisherigen Regelungen erfolgen, also innerhalb der Bandbreite, die wir derzeit haben, d.h. zwischen rund 45,4 und gut 54,6 Prozent. Die 3,5 Prozent können wir jetzt noch nicht anwenden, weil das im alten Recht nicht vorgesehen ist. Was wir machen könnten: Wir könnten den Beitrag von derzeit rund 340,6 auf 320,4 Millionen Franken senken. Das würde Einsparungen von gut 20 Mio. Franken bringen, was durchaus zum Sparpaket beitragen würde.

Die Regierung ist der Meinung, dass das in der Bevölkerung für Kritik sorgen würde. Es ist auch nicht so, dass das Gesundheitsdepartement diesen Betrag so will. Die Regierung hat sich klar dafür ausgesprochen, beim aktuellen Wert zu bleiben. Das wurde auch im Rahmen der Sparmassnahmen nochmals thematisiert, mit dem Fazit, dass es keinen Sinn macht, für zwei Jahre zusätzlich zu kürzen. Denn am Ende wird der Betrag ohnehin wieder steigen – dorthin, wo der Bund ihn festlegt. Ab diesem Zeitpunkt haben wir keinen Spielraum mehr: Der Mindestansatz ist dann festgelegt. Ich gehe davon aus – und das zeigt sich auch in den bisherigen Planungen und im AFP –, dass der Kanton St.Gallen sowohl auf Seiten der Regierung als auch im Kantonsrat diesen Mindestansatz übernehmen wird. Wahrscheinlich wird man sogar leicht höher planen, um zu vermeiden, dass Mittel nachträglich verschoben werden müssen.

Schulthess-Grabs: Was Regierungsrat Damann gesagt hat, ist sehr wichtig. Denn wenn man die Entlastung jetzt nach hinten verschiebt und gleichzeitig die Beiträge nach unten justiert, wäre das problematisch – zum einen, weil es rechtlich gar nicht zulässig ist. Ausserdem gilt auch, wenn man etwas mehr einsetzt, erreicht man wahrscheinlich mehr Personen, die diese Unterstützung wirklich nötig haben. Ich gehe zudem davon aus, dass die Zahl armutsbetroffener Haushalte zu- und nicht abnehmen wird. Mit dem höheren Ansatz wären wir also auch besser vorbereitet für das, was kommen wird.

Segger-St.Gallen zum Votum von Regierungsrat Damann: Grundsätzlich teile ich die Meinung, dass eine Rückkehr auf die 3,5 Prozent zu einem Aufschrei führen würde – und dass uns im Jahr 2028 dann ein sprunghafter Anstieg bevorstünde. Wenn ich die Situation im Kanton St.Gallen betrachte, gehe ich bei diesem Argument voll mit. Ich möchte aber klar festhalten: Der Aufschrei war auch jetzt schon ziemlich gross, nämlich, als man gesehen hat, was uns im Jahr 2028 finanziell erwartet, rund 60 Mio. Franken. Ich betone nochmals: Was wir als Kantonsrat in der Dezembersession an Entlastungen für das Jahr 2026 beschliessen werden, liegt ungefähr in derselben Grössenordnung. Und genau diesen Betrag packen wir mit dieser Vorlage im Jahr 2028 einfach wieder obendrauf. Aktuell läuft im ganzen Kanton eine grosse Diskussion wegen der Entlastungsmassnahmen auf das Jahr 2026. Auch das löst einen grossen Aufschrei aus. Und trotzdem nehmen wir jetzt schon wieder etwas in die Hand, was uns im Jahr 2028 erneut belastet. Wir sollten ernsthaft prüfen, ob wir nicht einen Antrag stellen, um für die kommenden zwei Jahre tatsächlich auf die 3,5 Prozent herunterzugehen. Es wird ohnehin Sparmassnahmen geben und wir müssen mit den Kantonsfinanzen wirklich sorgfältig umgehen.

Regierungsrat Damann: Da muss ich widersprechen. Ich denke nicht, dass es der Auftrag dieser Kommission ist, über eine Reduktion auf 3,5 Prozent zu entscheiden. Das ist vielmehr eine Aufgabe im Rahmen der Budgetberatung. Wenn dieser Vorschlag eingebracht werden soll, muss der Antrag im Budget gestellt werden. Das Budget wurde von der Regierung genehmigt und ist derzeit bereits in der Finanzkommission. Ganz auf 3,5 Prozent heruntergehen können wir allerdings nicht, weil wir noch das alte Gesetz anwenden müssen.

Peter Altherr: Wir haben im kantonalen Gesetz eine Bandbreite, also eine gesetzlich definierte Mindestvorgabe und ein gesetzliches Höchstvolumen. Wenn wir jetzt den Bundesbeitrag auf 3,5 Prozent festlegen würden, lägen wir damit knapp über dem gesetzlichen Mindestvolumen. Es hätte also noch Platz. Aber eines sollten Sie mitnehmen: Diese Reduktion würde bedeuten, dass der Kantonsbeitrag um rund 19 Mio. Franken reduziert werden könnte. Das hätte jedoch zur Folge, dass wir die Eckwerte der Prämienverbilligung für das Jahr 2026 massiv verschärfen müssten. Und das wiederum hätte zur Konsequenz, dass die Prämienbelastung der einkommensschwächsten 40 Prozent der Versicherten 2026 deutlich ansteigen würde. Entscheidend ist dabei: Der Bund wird bei der Festlegung der Mindestvorgabe für das Jahr 2028 genau auf diese Prämienbelastung im Jahr 2026 abstellen. Wir rechnen aktuell für das Jahr 2028 mit einem Mehraufwand von 60 Mio. Franken. Sollte die Prämienbelastung im Jahr 2026 jedoch markant steigen, könnte das im Worst Case dazu führen, dass der Kanton im Jahr 2028 nicht 60, sondern bis zu 82,8 Mio. Franken mindestens einsetzen müsste – also 22,8 Mio. mehr, als derzeit im Aufgaben- und Finanzplan vorgesehen ist.

Regierungsrat Damann: Die Prämienbelastung wäre in diesem Fall höher, wir würden dann Richtung 18,5 Prozent steigen. Bei einer linearen Entwicklung könnten wir diesen Wert sogar erreichen. Und wenn wir bei 18,5 Prozent landen würden, müsste der Kanton im Jahr 2028 einen Kantonsbeitrag von 7,5 Prozent der kantonalen OKP-Bruttokosten leisten. Zurzeit rechnen wir mit einem Mindestbeitrag von rund 6,5 Prozent der kantonalen OKP-Bruttokosten. Es gäbe in diesem Szenario noch einen deutlich grösseren Sprung.

Segger-St.Gallen: Ich gebe Regierungsrat Damann Recht. Die Diskussion ist effektiv Teil des Budgets und sollte nicht hier geführt werden. Es ist trotzdem wichtig, dass wir das im Zusammenhang mit dieser Vorlage besprechen.

Schulthess-Grabs: Sparen tun wir damit nicht. Es kommt lediglich zu einer Verlagerung der Kosten. Die Personen, die keine individuelle Prämienverbilligung erhalten oder aus dem System herausfallen, werden früher oder später beim Sozialwesen auftauchen, und dort zahlen wir so oder so. Es handelt sich also nicht um eine echte Einsparung, sondern um eine Verschiebung der Kosten. Die eigentliche Diskussion über das Sparen haben wir ohnehin noch vor uns.

Lemmenmeier-St.Gallen: Wäre es nicht sinnvoller, den finanziellen Mehraufwand nicht in einem grossen Sprung zwischen 2027 und 2028 zu vollziehen, sondern schrittweise anzusteigen? Ist das aktuell nicht möglich, weil es das kantonale Gesetz nicht vorsieht?

Regierungsrat Damann: Ja. Wir müssen die derzeit noch gültige gesetzliche Höchstgrenze im kantonalen Gesetz einhalten.

Abschnitt 2.3.1 b (Anpassung des Ausgleichmechanismus)

Krempf-Gnädinger-Goldach bezüglich der Auswirkungen für Personen, die eine individuelle Prämienverbilligung erhalten: Man kann nicht genau voraussagen, wie hoch die Beiträge jeweils ausfallen. Wird es in Zukunft weiterhin so sein, dass gewisse Personen in einem Jahr eine IPV erhalten, im nächsten Jahr vielleicht nichts, oder mal etwas mehr, mal etwas weniger? Gibt es also auch künftig solche Schwankungen? Werden diese Schwankungen grösser als bisher oder bleiben sie etwa im gleichen Rahmen wie heute?

Peter Altherr: Das hängt massgeblich von zwei Faktoren ab: Erstens, von der Einkommensentwicklung in den Haushalten, die eine IPV beziehen. Wenn das Einkommen stabil bleibt, zunimmt oder abnimmt, wirkt sich das direkt auf die Anspruchsberechtigung aus. Zweitens, von der Festlegung der Eckwerte, und diese wiederum hängen vom verfügbaren IPV-Volumen ab. In der Vergangenheit hatten wir immer wieder Situationen, in denen die Regierung aufgrund der Volumenbegrenzung die Eckwerte verschärfen musste. Dadurch sind jeweils Personen, die zuvor eine IPV erhalten hatten, aus dem System herausgefallen. Als der Kantonsrat beschlossen hat, neu auf das gesetzliche Höchstvolumen zu gehen, stand deutlich mehr Geld zur Verfügung. Die Regierung konnte in der Folge die Eckwerte verbessern, wodurch mehr Personen Anspruch auf Prämienverbilligung hatten. Das System ist immer in gewissem Masse volatil.

Wyss-Vilters-Wangs zum Mindestvolumen: Wir haben einerseits das gesetzlich festgelegte Mindestvolumen und andererseits die Gruppe der anspruchsberechtigten Haushalte. Wie viele dieser berechtigten Haushalte nehmen die IPV nicht in Anspruch? Anders als bspw. im Kanton Bern haben wir im Kanton St.Gallen keine automatische Mitteilung, dass man anspruchsberechtigt ist.

Yvonne Dietrich: Ich habe keine konkreten Zahlen im Kopf, aber die SVA schreibt jene Personen an, die voraussichtlich Anspruch auf eine individuelle Prämienverbilligung haben. Es werden auch Erinnerungsschreiben verschickt, falls auf die erste Mitteilung keine Reaktion erfolgt. Allerdings ist es nicht so, dass alle angeschriebenen Personen tatsächlich Anspruch auf eine IPV haben. Das liegt daran, dass das Anschreiben auf Basis der Steuerdaten erfolgt, bei der IPV-Berechnung müssen aber aktuelle Verhältnisse berücksichtigt werden. Das führt zum Beispiel bei jungen Erwachsenen in Ausbildung immer wieder zu Abweichungen. Deshalb kann man nicht automatisch davon ausgehen, dass jede angeschriebene Person auch wirklich Anspruch auf eine Prämienverbilligung hat.

Abschnitt 2.3.2 (Festlegung der nach IPV verbleibenden Prämienbelastung)

Schulthess-Grabs: Die politischen Gemeinden müssen Verlustscheine und diesen gleichgesetzten Rechtstitel der OKP finanzieren. Werden die Forderungen aus der IPV dem Kantonsbeitrag angerechnet oder nicht? Das habe ich noch nicht ganz verstanden.

Yvonne Dietrich: Nein, die Verlusteinforderungen sind nicht im IPV-Kantonsbeitrag enthalten.

Peter Altherr: Wir können an dieser Stelle noch die aktuelle Zahl der Beziehenden im Jahr 2024 nachliefern. Diese Zahlen müssen jeweils dem Bund gemeldet werden und werden von der Sozialversicherungsanstalt erhoben. Im Jahr 2024 haben im Kanton St.Gallen rund 121'000 Personen eine individuelle Prämienverbilligung erhalten. Davon waren rund 25'200 Personen Beziehende von Ergänzungsleistungen – der Anspruch ist im Bundesgesetz verankert –, rund

10'500 Personen Sozialhilfebeziehende und rund 4'350 Personen, bei denen die Prämien vollumfänglich verbilligt wurden.

Revoli-Tübach: Zu welcher Gruppe gehören die 4'000 Personen, bei denen die Prämien vollumfänglich verbilligt wurden?

Yvonne Dietrich: Sie können davon ausgehen, dass im Rahmen der Sozialhilfe – unter den aktuell bis Ende 2025 geltenden Regelungen – allen Sozialhilfebeziehenden ihre tatsächlichen OKP-Prämien über die IPV erstattet werden. De facto sind alle Sozialhilfebeziehende. Ich kann Ihnen im Moment nicht genau sagen, wie die SVA diese Fälle statistisch auswertet. Es ist zudem gut möglich, dass unter den EL-Beziehenden auch Personen sind, bei denen die gesamten Prämien gedeckt werden. Bei der ordentlichen IPV kann das ebenfalls vorkommen, allerdings wird dort der Selbstbehalt anhand des Einkommens berechnet.

Revoli-Tübach: Wie sieht es denn bei vorläufig aufgenommenen Personen oder Sans-Papiers aus? Sind diese in diesen Zahlen enthalten?

Yvonne Dietrich: In dieser Statistik sind alle Personen enthalten, die im betreffenden Jahr Anspruch auf eine Prämienverbilligung hatten, unabhängig davon, ob es sich um erwerbstätige Personen mit einer Niederlassungsbewilligung handelt oder um eine erwerbstätige Person mit vorläufiger Aufnahme als Flüchtling. Alle Personen mit einem IPV-Anspruch sind in den Zahlen berücksichtigt.

Abschnitt 2.3.1 (Festlegung Kantonsbeitrag und Anpassung Ausgleichmechanismus)

Pool-Uznach zu den Berechnungen mit den Beispielen, in denen Restbeträge ins nächste Jahr übertragen werden: In den Unterlagen steht, dass nicht verbrauchte Beträge – aus welchen Gründen auch immer – in einen Fonds überführt und im folgenden Jahr angerechnet werden. Im nächsten Jahr habe ich dann den Bundesbeitrag, den kantonalen Beitrag plus den übertragenen Restbetrag aus dem Vorjahr. Unser Vorschlag wäre nun, dass man einen separaten Fonds einrichtet, in den die Restbeträge fliessen – allerdings nicht zwingend zur Verwendung im Folgejahr, sondern zurückgelegt für schlechte Zeiten. Denn es ist ja nicht gesagt, dass die schlechte Zeit direkt im nächsten Jahr kommt, sie kann auch später eintreten. Die Idee wäre also, mit diesem Fonds eine gewisse Reserve zu schaffen, aus der man in unerwarteten Belastungssituationen schöpfen kann.

Regierungsrat Damann: Der FDP-Regierungsrat Mächler, Vorsteher des Finanzdepartementes ist bekanntlich kein Freund von Fonds. Er will am liebsten alle Fonds abschaffen. Seine Argumentation ist, dass das ein Hin- und Herschieben von Geldern sei, das nichts bringt, sondern eher blockiert. Für diese Lösung müsste man zuerst ihn überzeugen.

Pool-Uznach: Abgesehen davon meine ich: Es ist im Grunde wie ein Supplement auf das, was wir im nächsten Jahr geben werden. Aber haben wir überhaupt die Kapazität, im Rahmen unseres Sparprogramms noch einen Zusatzbetrag zu leisten? Sinnvoll wäre es auf jeden Fall, man bildet ja auch sonst Reserven für schlechtere Zeiten. Das ist letztlich eine andere Philosophie.

Regierungsrat Damann: Aus meiner Sicht handelt es sich nicht um ein Supplement, sondern um einen Betrag, den wir im Vorjahr gesetzlich hätten auszahlen müssen, es aber nicht getan haben. Wenn man diesen Betrag im Folgejahr übernimmt, ist das kein Supplement oder freiwilliger Zusatz, sondern eine gesetzliche Verpflichtung, die nachgeholt wird. Wir haben heute mehr oder weniger das gleiche System, das wir bereits in der Vergangenheit angewendet haben und mit dem wir gute Erfahrungen gemacht haben. Wenn man in einem Jahr unter den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag gefallen ist, hat man den Restbetrag ins nächste Jahr

übertragen, mit der Vorgabe, diesen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Deshalb kann man das nicht als «Supplement» bezeichnen. Es geht vielmehr darum, dass in einem Jahr zu wenig ausbezahlt wurde. Die Herausforderung liegt dabei in der Festlegung der Eckwerte – also der Frage: Wer hat überhaupt Anspruch auf IPV? Das lässt sich nicht immer voraussagen. Deshalb kann es passieren, dass der Betrag einmal zu tief ist. In der Vergangenheit konnte man auch einen zu hohen Betrag ausgleichen, heute erlaubt das Gesetz aber nur noch eine Korrektur nach unten. Unser Eindruck ist: Der von uns vorgeschlagene Weg, das ist Szenario 3 im Bericht, ist der einfachste und praktikabelste Weg.

Peter Altherr: Wir haben diese Frage bereits per Mail beantwortet (vgl. Beilage 5). Es ist gesetzlich nicht zulässig. Das Bundesgesetz verpflichtet die Kantone, ihre Systeme der individuellen Prämienverbilligung so auszugestalten, dass die vom Bund definierte Mindestvorgabe tatsächlich auch ausgegeben wird. Zwar lässt sich nicht vollständig ausschliessen, dass es in Einzelfällen zu einer Unterschreitung dieser Mindestvorgabe kommt, sprich dass weniger Mittel ausbezahlt werden, als der Bund vorgibt. Was geschieht mit den nicht ausbezahlten Mitteln? Aus unserer Sicht ist eine Unterschreitung nur dann tolerierbar, wenn die Differenz zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder ins System zurückgeführt wird, in der Regel ist das im übernächsten Jahr. Würden wir diese Mittel stattdessen in einen Fonds überführen, um sie für «schlechte Zeiten» zu sparen, würden wir damit das Bundesgesetz verletzen, weil wir keine sofortige Korrektur der Unterschreitung vornehmen würden. Das Geld würde dann unter Umständen jahrelang ungenutzt in einem Fonds liegen, was dem klaren Zweck des Bundesgesetzes widerspricht. Eine Unterschreitung ist nur zulässig, wenn sie zeitnah wieder ausgeglichen wird.

Noger-Engeler-Häggenschwil: In den letzten Jahren haben wir die vom Bund festgelegte Mindestvorgabe ja mehrfach unterschritten – die IPV-Gelder wurden selten vollständig bezogen. In solchen Fällen hat man die nicht verwendeten Mittel ins nächste Jahr übertragen. In den Unterlagen steht, dass aktuell keine Sanktionen durch den Bund vorgesehen sind, wenn es zu einer Unterschreitung kommt. Gibt es mögliche Szenarien, was passieren könnte, falls der Kanton St.Gallen dauerhaft nicht den Vorgaben entsprechen würde? Das soll möglichst vermieden werden. Mit dem Übertrag der Mittel würde man den Betrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder den versicherten Personen zur Verfügung stellen, also denen, die Anspruch darauf haben.

Regierungsrat Damann: Ich denke nicht, dass der Bund den Kanton direkt einklagen würde, das halte ich eher für unwahrscheinlich. Aber es ist durchaus denkbar, dass es entsprechende Schreiben oder Hinweise seitens des Bundes geben würde, mit der Aufforderung, das Bundesgesetz künftig konform umzusetzen. Sollte der Kanton den gesetzlichen Vorgaben dauerhaft nicht nachkommen, wäre es aus heutiger Sicht nicht ausgeschlossen, dass der Bund Massnahmen gegen den Kanton einleitet. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich, da in diesem Fall eine Nichtumsetzung des Bundesrechts vorliegen würde.

Peter Altherr: Grundsätzlich kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Kantons St.Gallen mit einer Klage ans Bundesgericht gelangen, wenn sie oder er der Meinung ist, dass der Kanton die individuelle Prämienverbilligung zu restriktiv ausgestaltet hat. Der Anspruch auf Prämienverbilligung ist einklagbar und es hat in der Vergangenheit bereits entsprechende Fälle gegeben. Im Kanton Luzern ist eine Person vor Gericht gezogen – ich glaube, es war das Versicherungsgericht – mit der Begründung, dass die kantonalen Rahmenbedingungen zu restriktiv waren. Die Klage wurde gutgeheissen und in der Folge musste der Kanton Luzern sein Gesetz rasch überarbeiten und entsprechende Korrekturen vornehmen.

Abschnitt 3 (Finanzielle Auswirkungen)

Krempf-Gnäding-Goldach: Im Abschnitt 2.3.1.b werden bei den Varianten A und B Anpassungen an der EDV-Lösung nötig, bei Variante C jedoch nicht. Im Abschnitt 3 heisst es aber, dass

die EDV-Lösung generell angepasst werden muss. Heisst das nun, dass die EDV so oder so angepasst werden muss, unabhängig von der gewählten Variante?

Regierungsrat Damann: Die Anpassung wäre in Variante A und B deutlich höher als in Variante 3. Die EDV-Anpassung fällt deutlich grösser aus, wenn man ein anderes System wählt. Denn das hätte für die SVA wesentlich mehr Arbeit zur Folge und damit auch höhere Kosten. Die aktuell vorgesehenen Anpassungen verursachen Mehrkosten, weil es sich um ein neues Berechnungssystem handelt. Die SVA muss dafür ihre EDV-Lösung anpassen, was wiederum mehr Personal und Kapazität benötigt. Zudem würden mehr Personen eine IPV erhalten, was den administrativen Aufwand weiter erhöht. Mehr Anspruchsberechtigte bedeuten auch mehr Verarbeitung, mehr Nachfragen, mehr Bearbeitung, und dafür braucht es mehr Personal. Wenn wir aber ein ganz anderes System einführen würden, wären die Kosten noch deutlich höher, weil dann weit umfangreichere Anpassungen bei der SVA notwendig wären. Jede Stunde, die sie für unsere Aufträge aufwendet, wird verrechnet, auch wenn es eine Institution des Kantons ist.

Fürer-Rapperswil-Jona: Hat sich die Regierung schon Gedanken gemacht, wie wir das finanzieren wollen? Woher nehmen wir das Geld, welches wir da zusätzlich brauchen?

Regierungsrat Damann: Gedanken haben wir uns selbstverständlich gemacht, das ist im Entlastungsprogramm enthalten, das wir im Dezember 2025 im Kantonsrat behandeln. Im Aufgaben- und Finanzplan ist das bereits berücksichtigt. Wir wussten von Anfang an, dass das auf uns zukommen wird, auch wenn wir die genauen Zahlen erst jetzt haben. Es war uns immer bewusst, dass zusätzliche Kosten entstehen. Die einheitliche Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen in der Schweiz (EFAS) wird uns durchschnittlich nochmals rund 30 Mio. Franken kosten (im Jahr 2028 + 44,7 Mio. / im Jahr 2029 18,9 Mio.). Auch das haben wir auf dem Radar. Wir gehen aber davon aus, dass wir diese Ausgaben ohne Steuererhöhung bewältigen können, denn Steuern erhöhen wollen wir nicht. Das bedeutet allerdings auch, dass sich das strukturelle Defizit vorübergehend vergrössert. Auf der anderen Seite müssen wir deshalb bei anderen Bereichen Einsparungen vornehmen. Das betrifft insbesondere das Gesundheitswesen. Vermutlich bin ich der effizienteste Regierungsrat – denn ich gebe mit den wenigsten Leuten am meisten Geld aus. Aber bei vielen Themen – etwa den Hospitalisationen – sind uns gesetzlich die Hände gebunden. Dort können wir nicht frei entscheiden, wie viel wir ausgeben. Wenn wir also die Steuern nicht erhöhen wollen, bleibt uns nichts anderes übrig, als an anderen Orten einzusparen. Deshalb schlagen wir dem Kantonsrat das Sparprogramm vor: 60 Mio. im Jahr 2026, 120 Mio. im Jahr 2027, 200 Mio. im Jahr 2028. Wenn dieses Programm nicht umgesetzt wird, bin ich überzeugt, dass wir nicht darum herumkommen, über eine Steuererhöhung zu diskutieren. Denn mit einem strukturellen Defizit von mehreren 100 Mio. Franken kann man nicht auf Dauer weiterfahren. Aktuell haben wir noch Reserven, aber wenn wir jedes Jahr 200 Mio. Defizit machen, sind diese irgendwann aufgebraucht. Unser Ziel muss daher eine ausgeglichene Rechnung sein. Und genau das ist die Herausforderung, die uns beschäftigt, wir müssen an einem anderen Ort einsparen.

Granitzer-St.Gallen: Sie haben sehr gut erklärt, dass es künftig zu zusätzlichen Ausgaben kommen kann. In Abs. 3 heisst es allerdings, man gehe davon aus, dass sich die Ausgaben im betreffenden Jahr auf 59,7 Mio. Franken belaufen werden. Der Wortlaut ist im Konjunktiv gehalten, es ist also nicht klar, ob diese Zahl tatsächlich eintritt. Wie belastbar ist diese Prognose? Können wir realistisch davon ausgehen, dass sich die Ausgaben tatsächlich in diesem Rahmen bewegen oder ist zu erwarten, dass wir am Ende deutlich höhere Kosten haben? Besonders im aktuellen Umfeld – mit steigenden Gesundheitskosten und einem Krankenkassenanstieg von rund 10 Prozent – scheint es ja durchaus möglich, dass die tatsächlichen Beträge deutlich über den angenommenen Werten liegen könnten.

Regierungsrat Damann: Das Problem, das wir haben – und das auch matchentscheidend sein wird – betrifft vor allem das Jahr 2028 und den angenommenen Anstieg des Mindestbeitrags auf 6,75 Prozent der kantonalen OKP-Bruttokosten. Diese Zahl basiert auf den aktuellen Berechnungen, aber wir können nicht voraussagen, wie stark die Krankenkassenprämien und die OKP-Kosten tatsächlich steigen werden. Gerade das wird aber ein entscheidender Faktor sein. Wenn der Kantonsrat beschliessen würde, auf das gesetzliche Minimum zu gehen, hätte das direkte Auswirkungen: Die Differenz zwischen Mindestvorgabe und effektiver Prämienbelastung würde grösser – entsprechend würde auch der kantonale Anteil steigen, möglicherweise Richtung 7,5 Prozent. Das wiederum hätte noch höhere Kosten im Jahr 2028 zur Folge. Die Zahl, die wir jetzt nennen, ist eine Berechnung auf Basis der heutigen Datenlage. Wir können derzeit nicht garantieren, dass dieser Betrag am Schluss auch effektiv zutrifft. Ob wir in dieser Berechnung eher pessimistisch oder optimistisch gerechnet haben, kann ich im Moment nicht abschliessend sagen. Es wurde immer mit den aktuell verfügbaren und korrekten Annahmen gearbeitet. Eine endgültige Aussage ist allerdings erst möglich, wenn der Bund seine Festlegung für das Jahr 2028 bekannt gibt. Zum jetzigen Zeitpunkt bewegen wir uns bei 6,75 Prozent, unter der Annahme, dass die Zahlen stabil bleiben. Wenn aber zum Beispiel der Kanton Zug noch weiter reduziert, verschiebt sich das Pendel gesamtschweizerisch, und das hat wiederum Folgen für uns. Das wäre für die gesamte Entwicklung nicht ideal.

Pause von 10.10 – 10.30 Uhr

Zu Beilage 4

Schulthess-Grabs: Wir konnten unsere Fragen erst kurzfristig einreichen, was wir bedauern. Wir sehen keinen Diskussionsbedarf aufgrund der Rückmeldung des Gesundheitsdepartementes.

Pool-Uznach: Unsere Fragen wurden beantwortet, v.a. auch mit den Ergänzungen, die wir heute noch erhalten haben.

4.2 Beratung Entwurf

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.3 Aufträge

Auftrag SP-GRÜNE-GLP-Delegation

Schulthess-Grabs: Ich beantrage, die Regierung einzuladen, ein ständiges Monitoring für die Auszahlung der individuellen Prämienverbilligung einzusetzen, um die Umsetzung der bundesgesetzlich vorgegebenen Ziele zu überprüfen und dem Kantonsrat Bericht zu erstatten.

Es ist ein ständiges Monitoring für die Auszahlung der IPV einzusetzen, um die Umsetzung des bundesgesetzlich vorgegebenen Ziels zu überprüfen. So erhalten wir im Kantonsrat regelmässig Einblick in dieses Geschäft.

Seeger-St.Gallen (im Namen der FDP-Delegation): Der Antrag ist abzulehnen.

Grundsätzlich sehen wir uns mit dem Bundesgesetz konfrontiert, bei dem wir als Kantonsrat doch sehr gebunden sind und relativ viel Geld aufgrund des Gegenvorschlags, der in Kraft treten wird, ausschütten müssen. Dieses Monitoring zur Prüfung einer Bundesgesetzgebung, bei der uns im Grundsatz stört, dass so viel ausgeschüttet wird, betrachten wir als schwierig. Wir sehen ein Monitoring in die Richtung, dass Fehlanreize möglichst ausgehebelt werden können. Wir haben das vorab mit dem Departement besprochen, dazu gibt es keine Handhabung. Selbst wenn wir Fehlanreize eliminieren, muss die Summe trotzdem ausgeschüttet werden –

das ist störend. Wir sehen in einem Monitoring einen zusätzlichen Aufwand, dafür, dass wir sowieso schon zu viel ausschütten müssen.

Pool-Uznach: Der Antrag ist abzulehnen.

Gemäss den Ausführungen von Yvonne Dietrich wird das bereits gemacht. Jährlich werden die Eckpunkte überprüft mit neuen Evaluationen. Diese Arbeiten werden gut und gründlich durchgeführt, daher braucht es kein zusätzliches Monitoring.

Regierungsrat Damann: Der Antrag ist abzulehnen.

Wie bereits erwähnt, ein Monitoring ist ein Mehraufwand für die Verwaltung. Wir müssen dem Bund alle Zahlen liefern. Der Kantonsrat sieht in der Jahresrechnung, wie viel wir ausgegeben haben. Wir könnten dazu noch eine Tabelle ergänzen, an wie viele Leute IPV ausbezahlt wurde. Die Regierung legt jährlich die Eckwerte fest und dazu erhalten wir genaue Zahlen. Es sollte bei der Exekutive und nicht bei der Legislative liegen, wie diese Eckwerte dargelegt werden. Das Ziel ist klar, wir müssen den Mindestbeitrag ausgeben. Wir werden Stellung dazu nehmen, ob wir den Mindestbetrag ausbezahlt haben bzw. wie hoch wir ihn über- oder unterschritten haben.

Schulthess-Grabs: Ein Reporting im Jahresbericht mit ausführlichen Zahlen in Form einer Tabelle als Ergänzung wäre ausreichend.

Peter Altherr: Zum Zeitpunkt, wenn die Regierung die Rechnung präsentiert, liegen die IPV-Beziehenden-Zahlen für das betreffende Jahr noch nicht vor. Wir erhalten von der SVA erst im Juni die Übersicht der Beziehenden für das Vorjahr. Wir haben im Juni 2025 die Zahlen der IPV-Beziehenden für das Jahr 2024 erhalten. In der Staatsrechnung der Regierung für das Jahr 2024 lässt sich das noch nicht integrieren. Man kann diese Zahl erst mit einem Jahr Verzögerung aufführen. Bitte haben Sie hierzu keine falschen Erwartungen, wie aktuell diese Zahlen sein werden.

Schulthess-Grabs zieht den Antrag der SP-GRÜNE-GLP-Delegation zurück. Kann Regierungsrat Damann uns versichern, dass diese rückwirkenden Zahlen jährlich ausgewiesen werden? Wenn ja, ziehen wir unseren Antrag zurück.

Regierungsrat Damann: Ja.

4.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «XIV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung» beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

6 Abschluss der Sitzung

6.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

6.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren. Die Sprecherinnen erhalten den Entwurf vorab.

Der Kommissionspräsident weist nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat.

6.3 Verschiedenes

Regierungsrat Damann: Ich möchte die Kommission noch einmal darauf hinweisen, was für das Budget 2026 beantragt wird, weil der IPV-Bundesbeitrag höher ausfällt. In Beilage 4 ist nur drin, wie viel wir vom Bund mehr bekommen. Als Folge des höheren Bundesbeitrags könnte nun auch der Kantonsbeitrag erhöht werden. Die Subkommission GD der Finanzkommission wird der Finanzkommission beantragen, dass unser Beitrag um 877'000 Franken erhöht wird. Herzlichen Dank für das wohlwollend Aufnehmen von dieser Vorlage. Es sind Ausgaben, die nicht so einfach sind.

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 10.45 Uhr.

Der Kommissionspräsident:

Bruno Dudli
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:

Aline Tobler
Parlamentsdienste

Beilagen

1. 22.25.08 «XIV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 12. August 2025); *mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. Präsentation Gesundheitsdepartement;
3. Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Art. 65 Abs. 1ter–1octies; Änderung vom 29. September 2023;
4. Antworten Fragenkatalog SP-GRÜNE-GLP;
5. Antragsformular vom 24. Oktober 2025
6. Medienmitteilung vom 30. Oktober 2025

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder
- Geschäftsführung der Kommission
- Gesundheitsdepartement (wie Seite 1)

Kopie (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten
- Parlamentsdienste (Gs KR)